



LAND
OBERÖSTERREICH



**YOUNG
clever! @**

JUGEND-SCHUTZ IST DEIN SCHUTZ!

Das Oö. Jugendschutzgesetz

www.jugendschutz-ooe.at

Begriffe

- **Jugendliche:** Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- **Erwachsene:** Personen über 18 Jahre, verheiratete Jugendliche sowie Präsenz- und Zivildienstler
- **Erziehungsberechtigte:** Eltern(teile) oder sonstige Personen, denen ein Erziehungsrecht zusteht
- **Aufsichtsperson:** Erziehungsberechtigte sowie Erwachsene, denen die Aufsicht übertragen wurde



Aufenthalt von Jugendlichen

an allgemein zugänglichen Orten

Mit Aufsichtsperson

- Unabhängig vom Alter
ohne zeitliche Beschränkung

Ohne Aufsichtsperson

- **Unter 14 J.:** 5 - 22 Uhr
- **14 und 15 J.:** 5 - 24 Uhr
- **Ab 16 J.:** ohne zeitliche Beschränkung
In Nachtclubs und ähnlichen
Betrieben besteht für
Jugendliche absolutes
Aufenthaltsverbot



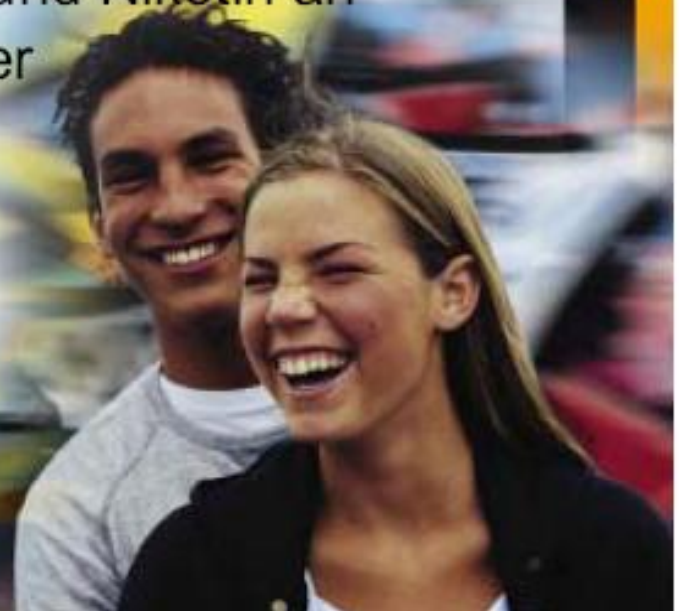
Spielapparate und Glücksspiele

- Aufenthaltsverbot in Räumen, wo Glücksspiele durchgeführt werden
- Benützung von Glücksspiel- und Geldspielapparaten ist für Jugendliche verboten
- Glücksspiele um Geld oder Geldeswert sind für Jugendliche ebenfalls verboten
- **Ausnahmen:** behördlich bewilligte Tombolas, Glückshäfen und Juxausspielungen
- **Ab 14 Jahre erlaubt:** Zahlenlotto, Klassenlotterie, Nummernlotterie, Sofortlotterien, Lotto, Toto

Alkohol und Nikotin

- **Bis 16 Jahre:** Konsum und Erwerb von alkoholischen Getränken und Tabakwaren verboten
- **Ab 16 Jahre:** Verbot von gebrannten alkoholischen Getränken, auch in Form von Mischgetränken und übermäßigem Alkoholkonsum

ACHTUNG: Abgabeverbot von Alkohol und Nikotin an Jugendliche, die diese nicht erwerben oder konsumieren dürfen.



Jugendschutzgesetz OÖ

Ausnahme des Erwerbs von alkoholischen Getränken oder Tabakwaren:

- Jugendliche in Erfüllung der Aufgaben ihrer beruflichen Ausbildung oder Beschäftigung.

Weiteres Verbot für Jugendliche:

- Missbräuchliche Verwendung von Drogen und Stoffen, die nicht unter das SMG fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können.



Strafbestimmungen:

Strafbestimmungen für Erwachsene

Verwaltungsübertretung bis zu 7.000 Euro, wer als Erwachsener entgegen dem Verbot an Jugendliche alkoholische Getränke oder Tabakwaren, welche diese nicht erwerben und konsumieren dürfen abgibt.

Wiederholte, von der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Unternehmern oder von Veranstaltern oder deren Beauftragten begangene Verwaltungsübertretungen sind der für die Entziehung der Gewerbeberechtigung oder der Veranstaltungsbewilligung zuständigen Behörde mitzuteilen.

Strafbestimmungen für Jugendliche

Verwaltungsübertretung von 200 bis 300 Euro bei Verstoß

- gegen ein Verbot des § 8 Abs. 1 (Alkohol und Tabak)
- gegen das Verbot, an andere Jugendliche alkoholische Getränke oder Tabakwaren, welche diese nicht erwerben und konsumieren dürfen, abzugeben,
- gegen das Verbot des § 8 Abs. 4 (Drogen und andere Stoffe)

•Diversions

- Erziehungsverantwortliche ergreifen notwendige Maßnahmen
- Gespräch mit JugendberaterIn
- Soziale Leistungen